

Gem. § 112 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) haben die Kommunen für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

In der Haushaltssatzung sind festzusetzen:

- in § 1 die Gesamtbeträge
 - im Ergebnishaushalt: die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen
 - im Finanzhaushalt: die Einzahlungen und Auszahlungen
 - aus laufender Verwaltungstätigkeit
 - für Investitionen
 - aus der Finanzierungstätigkeit
- in § 2 die Kreditermächtigung
- in § 3 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
- in § 4 der Höchstbetrag der Liquiditätskredite
- in § 5 die Hebesätze für die Realsteuern

Gemäß § 12 Absatz 1 KomHKVO soll bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze beschlossen werden, durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition mit unerheblicher finanzieller Bedeutung bis zu der festgelegten Wertgrenze muss eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden.

Die festzulegende Wertgrenze beläuft sich bei der Gemeinde Hülsede auf

50.000 €

und wird über den § 6 der Haushaltssatzung des Haushaltsplanes 2026 festgeschrieben.

Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Hülsede

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hülsede in der Sitzung am 02.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im *Ergebnishaushalt*

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.268.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.343.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im *Finanzhaushalt*

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.199.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.269.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	221.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	193.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	39.300 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich :

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.420.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.501.900 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 199.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	531 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	255 v. H.

2. Gewerbesteuer	450 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 50.000 €.

Hülsede, den 02.12.2025

Dr. Thomas Wolf
Gemeindedirektor

Tobias Steinmeyer
Bürgermeister